Gemeinde Baindt
Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Baindt hat am **06.10.2020** aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

Die Friedhofsordnung wird wie folgt geändert.

1.

Die Friedhofsordnung enthält folgende Fassung

§§ 1 – 9 unverändert

§ 10 Abs. 1, 3, 4, 5 unverändert

§ 10 Abs. 2 enthält die Fassung / wird ergänzt um

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenschmuckgräber
4. Urnennischen
5. Urnen-Rasengräber
6. Halb-/anonyme Urnengräber

§§ 11, 12 unverändert

§ 13
Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern (Urnenschmuckgräber) oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen (Urnennischen), die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 4 Urnen. In Urnennischen sind max. 2 Urnen zulässig.
(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§§ 13 a, 13 b werden neu hinzugefügt

§ 13 a
Urnen-Rasengräber

(1) Urnen-Rasengräber sind Aschengräberstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) Im Grabfeld für Urnen-Rasengräber werden einheitliche, liegende Grabplatten nach Vorgabe der Gemeinde angebracht.
(3) Bei einer Beisetzung in einem Grabfeld für Urnen-Rasengräber besteht für die Angehörigen keine Pflicht und auch kein Rechtsanspruch auf Grabpflege. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Gemeinde.
(4) Das Ablegen von Blumen und Aufstellen von Grablichtern und Gegenständen wie z.B. Blumenschalen oder Vasen auf der Rasenfläche und den Urnengräbern sowie die Bepflanzung der Beisetzungsflächen ist nicht gestattet.
(5) Soweit sich aus der Satzung nichts Weiteres ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

§ 13 b
Halb/-anonyme Urnengräber im Staudenbeet

(1) Das halb/-anonyme Grabfeld enthält Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die in der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.
(2) Im halb/-anonymen Grabfeld können auf den Stelen Schriftzüge mit Namen und Datum angebracht werden. Die Schriftzüge sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeinde herzustellen und anzubringen.
(3) Eine Bepflanzung bzw. Einfassung der Grabstätte und das Aufstellen eines Grabmales ist nicht zulässig.
(4) Bei einer Beisetzung in einem halb-/anonymen Grabfeld besteht für die Angehörigen keine Pflicht und auch kein Rechtsanspruch auf Grabpflege.
(5) Das Ablegen von Blumen und Aufstellen von Grablichtern und Gegenständen wie z.B. Blumenschalen oder Vasen in bzw. vor dem Staudenbeet und den Urnengräbern sowie die Bepflanzung der Beisetzungsflächen ist nicht gestattet.
(6) Soweit sich aus der Satzung nichts Weiteres ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

§ 14 unverändert

§ 15
Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche, Höhe max. 1,40 m
2. auf 2- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche, Höhe max. 1,40 m
(4) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Nur liegende Grabmale bis zu 1 qm Ansichtsfläche bzw. stehende Grabmale bis 0,50 qm. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Auf Urnen-Rasengräbern sind liegende Grabplatten nach Vorgabe der Gemeinde anzubringen.
(6) Grabeinfassungen ~~jeder Art sind~~

~~- im alten Teil des Friedhofs bei Einzel- und Familiengräbern sowie im neuen Teil des Friedhofs bei Kinder- und Einzelgräbern bis zu 10 cm breit~~

~~- im neuen Teil des Friedhofs bei Familiengräbern~~

sind auf Erdgräbern bis zu 20 cm breit, auf Urnenschmuckgräbern bis zu 10 cm breit zulässig. Die Grabzwischenwege / Platten sind bei Senkungen durch den Nutzungsberechtigten aufzufüttern.
(7) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht bzw. abgelegt werden (außer bei Bestattungen). Es ist eine aufgesetzte Schrift in Bronze zu verwenden. Neben religiösen und neutralen Zeichen werden auf Antrag auch weltliche Zeichen zugelassen. Das Anbringen eines Bildes bzw. der Berufsbezeichnung des/der Verstorbenen ist möglich. Die Vergabe der Urnennischen erfolgt nicht fortlaufend, sondern kann ausgesucht werden. Die Reservierung einer Urnenkammer ist möglich.
(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§§ 16 – 20 unverändert

V. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§§ 21, 22 unverändert

VI. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 23 unverändert

VII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§§ 24, 25 unverändert

VIII. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§§ 26 – 29 unverändert

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30 unverändert

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Die Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert.

2.

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

Ziffer I Verwaltungsgebühren	
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	51,00
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
a) Einzelfall	30,00
b) unbefristete Zulassung	51,00
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	51,00

Ziffer II Benutzungsgebühren

Ziffer II 1., 2. unverändert

Ziffer II 3.	
Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
a) Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	4.500,00
b) Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	5.650,00
c) Urnenschmuckgrab	1.825,00
d) Urnen-Rasengrab	1.642,50
e) Halb-/anonymes Urnengrab	1.642,50
f) Urnennische (Urnenwand)	1.380,00
g) erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
- für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie a) bis f)

- für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

Ziffer II 4.	
Benutzung der Aussegnungshalle	140,00
Reinigung pauschal	50,00
Ziffer II 5.	
Benutzung der Kühlzelle	80,00
Ziffer II 6.	
sonstige Verrichtungen des Friedhofspersonals	
je angefangene Stunde zum jeweiligen Kostensatz	51,00

Ziffer II 7.
Erschwerniszulage zu Ziff. 6
a) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen
b) für das Ausgraben, Umbetten von Aschen

Ziffer II 8. Unverändert

3.

Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baindt, den 06.10.2020

Simone Rürup
Bürgermeisterin